

1984

Ausgegeben zu Bonn am 29. Februar 1984

Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
13. 2. 84	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erstattung der Aufwendungen des Bundes für die Unfallversicherung, soweit nach § 654 der Reichsversicherungsordnung die Bundesanstalt für Arbeit Träger der Unfallversicherung ist 8231-24	345
14. 2. 84	Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) neu: 96-1-21; 96-1-17	346
23. 2. 84	Zweite Verordnung zur Änderung der Rindfleisch-Sondererstattungs-Verordnung 7847-11-4-43	358
21. 2. 84	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes 300-2	360

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Erstattung der Aufwendungen des Bundes
für die Unfallversicherung, soweit nach § 654 der Reichsversicherungsordnung
die Bundesanstalt für Arbeit Träger der Unfallversicherung ist**

Vom 13. Februar 1984

Auf Grund des § 771 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird nach Anhörung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Erstattung der Aufwendungen des Bundes für die Unfallversicherung, soweit nach § 654 der Reichsversicherungsordnung die Bundesanstalt für Arbeit Träger der Unfallversicherung ist, vom 24. März 1972 (BGBl. I S. 587) wird wie folgt geändert:

1. Der Bezeichnung wird folgende Kurzbezeichnung nebst Abkürzung angefügt:

„(Unfallversicherungs-Aufwendungserstattungsverordnung – UnfAEV)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Aufwendungen für die Unfallversicherung“ die Worte „einschließlich der Verwaltungskosten“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nicht zu erstatten sind die Aufwendungen für die Unfallversicherung einschließlich der Verwaltungskosten der Empfänger von Leistungen, die die Bundesanstalt für Arbeit gewährt und die vom Bund getragen werden.“

3. § 2 wird gestrichen.

4. § 3 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung übersendet der Bundesanstalt für Arbeit bis zum 15. Februar eines Jahres die Aufzeichnungen, aus denen die Höhe der für

1. das abgelaufene Rechnungsjahr zu erstattenden Beträge mit Ausnahme der Verwaltungskosten,

2. das dem abgelaufenen vorausgegangene Rechnungsjahr zu erstattenden Verwaltungskosten

ersichtlich ist.

(3) Jeweils zum 31. März, 15. Mai, 15. August und 15. November zahlt die Bundesanstalt für Arbeit an die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung als Abschlag für das laufende Rechnungsjahr ein Viertel der nach Absatz 2 ermittelten Beträge.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Bonn, den 13. Februar 1984

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)

Vom 14. Februar 1984

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61) in Verbindung mit dem zweiten Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Grundsatz

(1) Die Luftfahrtbehörden erheben für Amtshandlungen im Bereich der Luftfahrtverwaltung Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung.

(2) Im übrigen gilt das Verwaltungskostengesetz, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Gebühren

(1) Die gebührenpflichtigen Amtshandlungen und die Gebührensätze ergeben sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wird eine Zulassung, Erlaubnis, Berechtigung, Genehmigung, Zustimmung oder Anerkennung erneuert, geändert, erweitert oder ihre Gültigkeit verlängert, so wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur Hälfte der Gebühr erhoben, die für ihre Erteilung erhoben werden müßte, soweit im anliegenden Gebührenverzeichnis nicht etwas anderes bestimmt ist. Für die Beschränkung oder die Anordnung des Ruhens auf Zeit wird ein Drittel der Gebühr erhoben.

(3) Für die Verlängerung der Gültigkeit der in Abschnitt IV Nr. 1 bis 4 und 6 des Gebührenverzeichnisses aufgeführten Erlaubnisse und Berechtigungen für Luftfahrtpersonal von Luftfahrtunternehmen kann zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen für denselben Kostenschuldner auf dessen Antrag eine Pauschgebühr festgesetzt werden. Sie wird im voraus für den Zeitraum von längstens einem Jahr festgesetzt. Grundlagen für die Festsetzung sind die Anzahl der im Jahre voraussichtlich vorzunehmenden Verlängerungen und die nach Absatz 2 Satz 1 zu erhebenden Einzelgebühren. Diese Einzelgebühren können um höchstens ein Zehntel der für die Erteilung der Erlaubnisse und Berechtigungen zu erhebenden Gebühren verringert werden, wenn sich der Verwaltungsaufwand entsprechend verringert.

(4) Für die Ausstellung von Besatzungsausweisen für Angehörige von Luftfahrtunternehmen gilt Absatz 3 Satz

1 und 2 sinngemäß. Grundlage für die Festsetzung der Pauschgebühr sind die Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich auszustellenden Besatzungsausweise und die nach Abschnitt VIII Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses zu erhebenden Einzelgebühren. Absatz 3 Satz 4 gilt sinngemäß.

§ 3

Auslagen

(1) Auslagen sind nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 des Verwaltungskostengesetzes zu erheben, soweit nichts anderes bestimmt ist. Auslagen sind auch zu erheben, wenn die gebührenfreie Überwachung nach den §§ 10, 20 und 35 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät (LuftGerPO) vom 16. Mai 1968 (BGBl. I S. 416) einen nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung gelegenen Betrieb betrifft.

(2) Auslagen für Ferngespräche und Fernschreiben innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung sind in die Gebührensätze des Gebührenverzeichnisses einbezogen.

(3) In die Gebührensätze des Abschnitts VIII Nr. 8 des Gebührenverzeichnisses sind die der Bundesanstalt für Flugsicherung durch den Einsatz von Meßflugzeugen entstehenden Auslagen einbezogen.

(4) Die für den theoretischen Teil der Prüfung und Überprüfung von Luftfahrtpersonal entstehenden Auslagen – einschließlich der Reisekosten – für Mitglieder der Prüfungsräte und für von der Erlaubnisbehörde bestimmte Sachverständige sind in die Gebühren bereits einbezogen; die durch den praktischen Teil der Prüfung oder Überprüfung entstehenden Auslagen sind jedoch gesondert zu erheben.

§ 4

Kosten der Bundesanstalt für Flugsicherung

Gebühren und Auslagen, die der Bundesanstalt für Flugsicherung aus Anlaß der in Abschnitt VIII Nr. 6, 7, 8, 11 b, 11 c und 11 d des Gebührenverzeichnisses genannten Amtshandlungen zustehen, erhebt die Anstalt unmittelbar von dem Kostenschuldner.

§ 5

Kostenermäßigung und Kostenbefreiung

Soweit wegen der besonderen Lage eines Einzelfalles die für eine Amtshandlung nach dem Gebührenver-

zeichnis festzusetzende Gebühr unbillig wäre oder dem öffentlichen Interesse widerspräche, kann unter Anlegung eines strengen Maßstabes die Gebühr ermäßigt oder es kann Gebührenbefreiung gewährt werden. Dies gilt auch für Auslagen.

§ 6

Kosten in besonderen Fällen

Eine nach Abschnitt III des Gebührenverzeichnisses für eine Prüfung oder Überprüfung festgesetzte Gebühr kann bis zur Hälfte ermäßigt werden, wenn der Bewerber gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) in der jeweils geltenden Fassung ganz oder teilweise von den theoretischen Prüfungen oder Überprüfungen befreit wird.

§ 7

Zurückbehaltung von Urkunden

Urkunden (zum Beispiel Zulassungsscheine, Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausweise), die im Zusammenhang mit der kostenpflichtigen Amtshandlung erteilt werden, können bis zur Zahlung der Kosten zurückbehalten oder an den Kostenschuldner auf dessen Kosten unter Postnachnahme übersandt werden.

§ 8

Stundung und Erlaß

Die Forderungen auf Zahlung von Gebühren können auch gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden, wenn das öffentliche Interesse es verlangt.

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1729) auch im Land Berlin. Die Beschränkungen der Lufthoheit im Land Berlin bleiben unberührt.

§ 10

Schlußvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3729), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung vom 4. April 1978 (BGBl. I S. 455), außer Kraft.

(3) Die Kosten für Amtshandlungen, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt beantragt, aber noch nicht beendet waren, sind nach der Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung in der zur Zeit der Antragstellung geltenden Fassung zu erheben.

(4) Ist für Amtshandlungen, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt beantragt, aber noch nicht beendet waren, eine Kostenpflicht durch diese Verordnung neu geschaffen worden, so sind die Kosten nach dieser Verordnung zu erheben; bei den vor dem 1. Oktober 1980 beantragten Amtshandlungen dürfen die Höchstsätze des § 32 Abs. 1 Nr. 13 des Luftverkehrsgesetzes in der bis dahin geltenden Fassung nicht überschritten werden.

Bonn, den 14. Februar 1984

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Bayer

Anlage

Gebührenverzeichnis**Inhaltsverzeichnis**

- I. Anerkennung im Bereich der Prüfung von Luftfahrtgerät
- II. Zulassung von Luftfahrtgerät
- III. Prüfungen und Überprüfungen von Luftfahrtpersonal für Erlaubnisse und Berechtigungen
- IV. Erlaubnisse und Berechtigungen für Luftfahrtpersonal
- V. Anlage und Betrieb von Flugplätzen
- VI. Verwendung und Betrieb von Luftfahrtgerät
- VII. Erlaubnis im Luftbildwesen
- VIII. Sonstige Amtshandlungen der Luftfahrtverwaltungen

I. Anerkennung im Bereich der Prüfung von Luftfahrtgerät

- | | |
|---|------------------|
| 1. Musterprüfung | |
| Anerkennung eines Entwicklungsbetriebes oder Verlängerung oder Erweiterung der Anerkennung (§ 8 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät - LuftGerPO) | 315 bis 3 150 DM |
| 2. Stückprüfung | |
| a) Anerkennung eines Herstellers oder Verlängerung oder Erweiterung der Anerkennung (§ 18 LuftGerPO) | 315 bis 3 150 DM |
| b) Anerkennung der Stückprüfung anderer Stellen (§ 25 LuftGerPO) | 210 DM |
| 3. Nachprüfung | |
| a) Anerkennung eines luftfahrttechnischen Betriebes oder Verlängerung oder Erweiterung der Anerkennung (§ 33 LuftGerPO) | 315 bis 3 150 DM |
| b) Anerkennung eines selbständigen Prüfers von Luftfahrtgerät oder Verlängerung oder Erweiterung der Anerkennung (§ 33 LuftGerPO) | 210 DM |
| c) Anerkennung des Verfahrens der fortlaufenden Nachprüfung (§ 28 LuftGerPO) | 630 bis 1 250 DM |
| d) Anerkennung der Nachprüfung anderer Stellen (§ 40 LuftGerPO) | 25 bis 210 DM |
| e) Verlängerung der Zeitabstände für die Nachprüfung (§ 27 Abs. 3 LuftGerPO) | 30 bis 100 DM |
| 4. Sonstige Amtshandlungen im Bereich der Prüfung von Luftfahrtgerät | |
| a) Befreiung von der Anerkennung bei der Herstellung im Amateurbau (§ 42 LuftGerPO) | 110 DM |
| b) Ermächtigung zur Durchführung bestimmter Nachprüfungen in Sonderfällen (§ 44 LuftGerPO) | 20 bis 160 DM |
| c) Änderung oder Neuausstellung der Anerkennungsurkunde eines luftfahrttechnischen Betriebs bei nicht wesentlichen Veränderungen im Betrieb | 35 DM |

II. Zulassung von Luftfahrtgerät**1. Musterzulassung (§ 4 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung – LuftVZO)****A. Grundgebühren**

a) Flugzeuge mit einem höchstzulässigen Fluggewicht	
bis 2 000 kg	210 DM
über 2 000 kg bis 5 700 kg	315 DM
über 5 700 kg bis 14 000 kg	420 DM
über 14 000 kg bis 50 000 kg	1 050 DM
über 50 000 kg bis 100 000 kg	2 100 DM
über 100 000 kg bis 150 000 kg	4 200 DM
über 150 000 kg	6 300 DM
b) Drehflügler (Hub-, Trag- und Flugschrauber)	Gebührensätze wie für Flugzeuge.
c) Luftschiffe	420 bis 1 570 DM
d) Motorsegler	
1. selbststartende	210 DM
2. nicht-selbststartende	50 DM
e) Segelflugzeuge	50 DM
f) Bemannte Ballone	75 DM
g) Rettungsfallschirme	50 DM
h) Startgeräte	30 bis 520 DM
jedoch Startwinden	50 DM
i) Flugmotoren	
mit einer höchstzulässigen Startleistung oder mit einem höchstzulässigen Startschub	
bis 75 kW	160 DM
bis 150 kW oder 3 000 N	210 DM
über 150 kW bis 375 kW oder 3 000 N bis 10 000 N	420 DM
über 375 kW bis 750 kW oder 10 000 N bis 50 000 N	570 DM
über 750 kW oder über 50 000 N	730 DM
jedoch Flugmotoren für Motorsegler	75 DM
j) Propeller	
Feste Propeller und einstellbare Propeller	105 DM
Verstellpropeller	210 DM
k) Funkgeräte,	
soweit sie zum Einbau in Luftfahrzeuge nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 LuftVZO bestimmt sind,	70 bis 730 DM
l) Flugüberwachungsgeräte	70 bis 420 DM
m) Navigationsgeräte	75 bis 730 DM
n) Triebwerküberwachungsgeräte	75 bis 420 DM
o) Flugregelsysteme und -geräte	75 bis 730 DM
p) Reifen, Räder, Bremsen	75 DM
q) Warngeräte	75 bis 520 DM
r) Rettungs- und Sicherheitsgeräte	75 DM
s) Geräte der elektrischen Anlagen	75 bis 310 DM
t) Container, Paletten, Verzurrgeräte	75 bis 210 DM
u) Bordküchen	210 DM
v) Sitze und Liegen	160 DM
w) Geräte zur Ermittlung von Unfallursachen	75 bis 520 DM

- | | |
|---|---|
| x) Hilfskraftherzeuger | 160 bis 630 DM |
| y) Schleppkupplungen für Segelflugzeug- und Bannerschlepp | 30 DM |
| B. Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde der notwendigen Untersuchungen und Prüfungen für die Musterzulassung und die Prüfung von Einzelstücken (§ 41 LuftGerPO) | 40 DM |
| 2. Änderung der Musterzulassung (§ 5 LuftVZO) | |
| a) Grundgebühr | Ein Zehntel bis zur Hälfte der Musterzulassungsgrundgebühr. |
| b) Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde der notwendigen Untersuchungen und Prüfungen für die Musterzulassung | 40 DM |
| 3. Verkehrszulassung und Eintragung (§§ 10, 14 und 18 a LuftVZO) | |
| a) Flugzeuge einschließlich selbststartender Motorsegler mit einem höchstzulässigen Fluggewicht | |
| bis 2 000 kg | 95 DM |
| über 2 000 kg bis 20 000 kg | 260 DM |
| über 20 000 kg bis 100 000 kg | 950 DM |
| über 100 000 kg | 1 830 DM |
| über 150 000 kg | 2 630 DM |
| b) Drehflügler
(Hub-, Trag- und Flugschrauber) | Gebührensätze wie für Flugzeuge einschließlich selbststartender Motorsegler. |
| c) Luftschiffe | |
| bis zu 10 000 kg Leergewicht ohne Gas | 365 DM |
| über 10 000 kg Leergewicht ohne Gas | 360 bis 630 DM |
| d) Segelflugzeuge und nicht-selbststartende Motorsegler | 25 DM |
| e) Bemannte Ballone | 35 DM |
| f) Sonstiges Luftfahrtgerät | Gebührensätze wie für vergleichbares Luftfahrtgerät, höchstens jedoch 780 DM. |
| Zu den Buchstaben a bis f:
Beantragt dieselbe Person, die den Antrag auf Musterzulassung eines Luftfahrtgerätes gestellt hat, nach Erteilung der Musterzulassung auch die Verkehrszulassung für ein Luftfahrtgerät dieses Musters, so wird die Verkehrszulassungsgebühr für das erste Stück nicht erhoben. | |
| 4. Änderung der Verkehrszulassung | Ein Zehntel bis ein Drittel der Gebühren für die Verkehrszulassung. |
| 5. Erteilung eines Lärmzeugnisses außerhalb des Verfahrens nach § 10 Abs. 4 LuftVZO | 25 DM |
| 6. Zweitschrift des Lufttüchtigkeitszeugnisses, des Lärmzeugnisses oder des Eintragungsscheines | 25 DM |
| 7. Vorläufige Verkehrszulassung (§ 12 LuftVZO) | |
| a) Einzelgenehmigung | |
| aa) Flugzeuge einschließlich selbststartender Motorsegler | Die Hälfte der Gebühren für die Verkehrszulassung, jedoch mindestens 25 DM. |
| bb) Drehflügler
(Hub-, Trag- und Flugschrauber) | |
| cc) Luftschiffe | |
| dd) Segelflugzeuge | |
| ee) Bemannte Ballone | |
| ff) Sonstiges Luftfahrtgerät, soweit es nach der Prüfordnung für Luftfahrtgerät prüfpflichtig ist, | Gebührensätze wie für vergleichbares Luftfahrtgerät, höchstens jedoch 420 DM. |
| gg) Flugmodelle | 25 DM |

b) Allgemeine Genehmigung	Die fünffache Gebühr der Einzelgenehmigung. Bei Flugzeugen einschließlich Motorseglern und Drehflüglern ist die fünffache Gebühr der Einzelgenehmigung nach der höchsten Gewichtsklasse der betroffenen Luftfahrzeuge zu berechnen.
8. Lufttüchtigkeitszeugnisse für die Ausfuhr von Luftfahrtgerät (§ 13 LuftVZO)	Gebührensätze wie für die vorläufige Verkehrszulassung.
9. Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus der Luftfahrzeugrolle (§ 18 LuftVZO)	25 DM
10. Erteilung einer Nichteintragungsbescheinigung für nicht in der Bundesrepublik Deutschland hergestelltes oder nicht zivil zugelassenes Luftfahrtgerät	25 DM
11. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Zulassung von Abweichungen nach Abschnitt IV Nr. 1 der Anlage I zu § 14 Abs. 1 LuftVZO	25 DM
12. Vormerkung eines Kennzeichens (§ 19 Abs. 2 LuftVZO)	25 DM
13. Festlegung des Prüfungsverfahrens nach § 41 Abs. 1 LuftGerPO	50 DM

III. Prüfungen und Überprüfungen von Luftfahrtpersonal für Erlaubnisse und Berechtigungen

1. Privatflugzeugführer (§ 3 LuftPersV)	138 DM
2. Berufsflugzeugführer 2. Klasse	
a) in durchgehender Ausbildung (§ 8 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1, 1. Halbsatz LuftPersV)	400 DM
b) die die Erlaubnis für Privatflugzeugführer besitzen (§ 8 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1, 2. Halbsatz LuftPersV)	275 DM
c) die die Erlaubnis für Privatflugzeugführer mit Instrumentenflugberechtigung besitzen	180 DM
3. Verkehrsflugzeugführer (§ 15 LuftPersV)	575 DM
4. Privathubschrauberführer (§ 20 LuftPersV)	138 DM
5. Berufshubschrauberführer (§ 25 LuftPersV)	370 DM
6. Motorseglerführer	
a) Prüfung gemäß § 33 LuftPersV	138 DM
b) Überprüfung gemäß § 34 Abs. 3 und § 35 Abs. 2 LuftPersV	55 bis 110 DM
7. Segelflugzeugführer (§ 38 LuftPersV)	33 DM
8. Fallschirmspringer (§ 43 LuftPersV)	33 DM
9. Freiballonführer (§ 47 LuftPersV)	66 DM
10. Luftschiffführer (§ 51 LuftPersV)	315 DM
11. Flugnavigatoren (§ 55 LuftPersV)	420 DM
12. Flugingenieure (§ 59, § 58 Abs. 7 LuftPersV)	420 DM
13. Musterberechtigung (§ 68 Abs. 4, § 69 Abs. 2, § 135 Nr. 3 LuftPersV)	25 bis 265 DM
14. Instrumentenflugberechtigung	
a) bei Inhabern einer Erlaubnis für Privatluftfahrzeugführer (§§ 73, 76 in Verbindung mit § 74 Abs. 2 LuftPersV)	315 DM

b) bei Inhabern einer Erlaubnis für Berufsluftfahrzeugführer (§§ 73, 76 in Verbindung mit § 74 Abs. 2 LuftPersV)	210 DM
c) für Anflüge bis zu einer Entscheidungshöhe von weniger als 60 m (§ 74 Abs. 2, § 76 LuftPersV)	190 DM
15. Langstreckenflugberechtigung (§ 78 LuftPersV)	230 DM
16. Kunstflugberechtigung (§ 81 Abs. 5 LuftPersV)	33 DM
17. Berechtigung zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge (§ 82 Abs. 6 LuftPersV)	110 DM
18. Wolkenflugberechtigung (§ 85 Abs. 5 LuftPersV)	33 DM
19. Streu- und Sprühberechtigung (§ 86 Abs. 6 LuftPersV)	165 DM
20. Berechtigung zur Ausbildung und Einweisung von Flugzeugführern, Hubschrauberführern, Motorseglerführern, Luftschiffführern und Flugingenieuren (§ 88 Abs. 4, § 89 Abs. 2 und 3, § 90 Abs. 3, § 91 Abs. 2, § 92 Abs. 5, § 93 Abs. 3, § 95 Abs. 3 LuftPersV)	110 bis 420 DM
21. Berechtigung zur Ausbildung von Segelflugzeugführern, Freiballonführern und Fallschirmspringern (§ 88 Abs. 4, § 94 Abs. 2, § 97 Abs. 2 LuftPersV)	50 bis 190 DM
22. Testflugberechtigung	
a) Klasse 2 (§ 100 LuftPersV)	165 DM
b) Klasse 1 (§ 100, § 99 Abs. 6 LuftPersV)	330 DM
23. Prüfer von Luftfahrtgerät	
a) Klasse 1 bis 3 (§§ 107, 105 Abs. 1 LuftPersV)	210 DM
b) Klasse 4 für Motoren, Propeller und Funkgerät (§ 107 Abs. 1 LuftPersV)	210 DM
c) Klasse 4 im übrigen (§ 107 Abs. 2 LuftPersV)	105 DM
d) Teilprüfungen Klasse 1 bis 4 (§§ 107, 108 Abs. 2 LuftPersV)	Die Hälfte bis ein Eintel der jeweils für die Gesamtprüfung vorgesehenen Gebühr.
e) Musterberechtigung	85 bis 525 DM
24. Flugdienstberater (§ 113 LuftPersV)	315 DM
25. Starter und Steuerer von verkehrszulassungspflichtigen Flugmodellen und von nach § 6 Nr. 10 der LuftVZO verkehrszulassungspflichtigem Luftfahrtgerät (§ 115 Abs. 3 LuftPersV)	22 bis 55 DM
26. Teilweise oder vollständige Wiederholung einer nichtbestanden Prüfung oder einer Überprüfung (§ 128 Abs. 6 und 10 LuftPersV)	Ein Drittel bis ein Eintel der für die jeweilige Prüfung oder Überprüfung vorgesehenen Gebühr.
27. Prüfungen und Überprüfungen für die Verlängerung und die Erneuerung der Erlaubnisse und Berechtigungen	Die Hälfte bis ein Eintel der für die jeweilige Erlaubnis oder Berechtigung vorgesehenen Gebühr.
28. Überprüfung des Inhabers einer militärischen Erlaubnis zwecks Erteilung einer entsprechenden zivilen Erlaubnis oder Berechtigung (§ 27 Abs. 2 Satz 2 LuftVZO)	Ein Drittel bis ein Eintel der für die entsprechende zivile Erlaubnis oder Berechtigung vorgesehenen Gebühr.
29. Überprüfung im Rahmen des § 29 Abs. 2 LuftVZO	75 bis 210 DM
30. Überprüfung des Inhabers bei der Anerkennung einer ausländischen Erlaubnis im Einzelfall (§ 28 Abs. 2 LuftVZO)	75 bis 260 DM
31. Prüfungen und Überprüfungen gemäß § 98 LuftPersV	Die Gebühr, die für die Prüfung oder Überprüfung zum Erwerb derjenigen Erlaubnis oder Berechtigung zu entrichten ist, deren Vorschrift gem. § 98 LuftPersV sinngemäß anzuwenden ist.

IV. Erlaubnisse und Berechtigungen für Luftfahrtpersonal

1. Erteilung der Erlaubnisse für Luftfahrtpersonal einschließlich gleichzeitig einzutragender Musterberechtigungen (§§ 26, 27, 28 Abs. 3 LuftVZO)	30 DM
2. Erteilung einer Musterberechtigung (§§ 60, 69, 111 LuftPersV)	25 bis 65 DM
3. Erteilung der Instrumentenflugberechtigung (§ 74, § 76 LuftPersV)	25 DM
4. Erteilung der Langstreckenflugberechtigung (§ 79 LuftPersV)	25 DM
5. Erteilung der Berechtigung für Kunst-, Schlepp-, Nacht- und Wolkenflug, zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge und für das Abstreuen und Absprühen von Stoffen (§ 87 LuftPersV)	25 DM
6. Erteilung einer Lehrberechtigung oder Einweisungsberechtigung (§ 96 LuftPersV)	25 DM
7. Erteilung der Testflugberechtigung (§ 101 LuftPersV)	25 DM
8. Anerkennung von Erlaubnissen einschließlich Berechtigungen im Einzelfall (§ 28 Abs. 2 LuftVZO)	25 bis 210 DM
9. Ausstellung einer Bescheinigung über die allgemeine Anerkennung einer ausländischen Erlaubnis (§ 28 Abs. 2 LuftVZO)	
für eine Einzelperson	30 DM
für eine Personengruppe	65 DM
10. Erteilung der Erlaubnis zur Ausbildung von Luftfahrern	
a) im Falle des § 33 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO	125 bis 570 DM
b) im Falle des § 33 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO	125 bis 1 050 DM
11. Abnahmeprüfung (§ 35 LuftVZO)	50 bis 210 DM
12. Ausstellung einer Zweitschrift	25 DM
13. Ausnahmegenehmigungen (§ 41 Abs. 5, § 55 LuftBO)	65 bis 190 DM
14. Bestätigung der Bestellung von Flugleitern (§ 45 Abs. 3 Satz 2, § 53 Abs. 1, § 58 Abs. 1 LuftVZO)	30 bis 65 DM
15. Aufsicht über Ausbildungsbetriebe	
a) wirtschaftliche Überprüfung	
aa) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO	65 bis 570 DM
bb) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO	85 bis 1 050 DM
b) technische Überprüfung	
aa) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO	65 bis 570 DM
bb) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO	85 bis 1 050 DM
c) flugbetriebliche Überprüfung	
aa) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO	65 bis 570 DM
bb) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO	85 bis 1 050 DM

Die Gebühren werden je Prüfungsart und Kalenderjahr, in dem Überprüfungen stattgefunden haben, nur einmal erhoben. Mit den Gebühren sind die entstandenen Auslagen abgegolten, soweit sie nicht durch technische Überprüfungen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung entstanden sind.

V. Anlage und Betrieb von Flugplätzen

1. Genehmigung von Anlage und Betrieb		
a) eines Flughafens (§ 42 LuftVZO)	2 000 bis	500 000 DM
b) eines Landeplatzes (§ 52 LuftVZO)	400 bis	2 000 DM
jedoch eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Flugmodelle (§ 52 LuftVZO)	50 bis	400 DM
c) eines Segelfluggeländes (§ 57 LuftVZO)	130 bis	380 DM
2. Genehmigung des Betriebes		
a) eines Flughafens (§ 42 LuftVZO)	250 bis	1 250 DM
b) eines Landeplatzes (§ 52 LuftVZO)	80 bis	325 DM
jedoch eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Flugmodelle (§ 52 LuftVZO)	35 bis	100 DM
c) eines Segelfluggeländes (§ 57 LuftVZO)	50 bis	190 DM
3. Gestattung der Vorarbeiten nach § 7 LuftVG	125 bis	630 DM
4. Abnahmeprüfung		
a) eines Flughafens (§ 44 Abs. 1 LuftVZO)	630 bis	10 000 DM
b) eines Landeplatzes (§ 53 LuftVZO)	150 bis	630 DM
jedoch eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Flugmodelle (§ 53 LuftVZO)	50 bis	250 DM
c) eines Segelfluggeländes (§ 58 LuftVZO)	80 bis	255 DM
5. Genehmigung wesentlicher Erweiterungen oder Änderungen der Anlage und/oder des Betriebes		
a) eines Flughafens (§ 6 Abs. 4 LuftVG)	1 000 bis	250 000 DM
b) eines Landeplatzes (§ 6 Abs. 4 LuftVG)	200 bis	1 000 DM
jedoch eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Flugmodelle (§ 6 Abs. 4 LuftVG)	25 bis	200 DM
c) eines Segelfluggeländes (§ 6 Abs. 4 LuftVG)	65 bis	190 DM
6. Abnahmeprüfung bei wesentlichen Erweiterungen oder Änderungen der Anlage und des Betriebes		
a) eines Flughafens (§ 44 Abs. 1 und 4 LuftVZO)	315 bis	5 000 DM
b) eines Landeplatzes (§ 44 Abs. 1 und 4, § 53 Abs. 1 LuftVZO)	75 bis	315 DM
jedoch eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Flugmodelle (§ 44 Abs. 1 und 4, § 53 Abs. 1 LuftVZO)	25 bis	125 DM
c) eines Segelfluggeländes (§ 44 Abs. 1, § 60 LuftVZO)	40 bis	125 DM
7. Planfeststellung (§ 8 LuftVG) oder deren Änderung		
a) für einen Flughafen	2 000 bis	10 000 000 DM
b) für einen Landeplatz	400 bis	4 000 DM
8. Genehmigung der Benutzungsordnung und der Regelung der Entgelte oder entsprechende Änderungsgenehmigungen		
a) für Flughäfen (§ 43 Abs. 1 LuftVZO)	65 bis	250 DM
b) für Landeplätze (§ 43 Abs. 1, § 53 Abs. 1 LuftVZO)	25 bis	125 DM
9. Befreiung von der Verpflichtung zur Vorlage einer Regelung für die Entgelte (§ 53 Abs. 1 LuftVZO)	25 bis	65 DM
10. Befreiung von der Betriebspflicht (§ 45 Abs. 1 und § 53 Abs. 1 LuftVZO) bei		
a) Flughäfen	65 bis	250 DM
b) Landeplätzen	25 bis	65 DM

11. Zustimmung zu Genehmigungen von Baugenehmigungsbehörden oder anderen Behörden (§§ 12, 14, 15 und 17 LuftVG)	25 bis 310 DM
12. Genehmigung der Errichtung bestimmter Anlagen (§ 15 Abs. 2 Satz 3, § 17 Satz 2 LuftVG)	65 bis 310 DM
13. Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereichs (§ 17 LuftVG)	
a) eines Landeplatzes	125 bis 630 DM
b) eines Segelfluggeländes	65 bis 315 DM

VI. Verwendung und Betrieb von Luftfahrtgerät

1. Genehmigung von Luftfahrtunternehmen (§ 20 Abs. 1 LuftVG, § 61 LuftVZO)	250 bis 2 600 DM
2. Bestätigung von Genehmigungsvoraussetzungen oder Prüfung des Unternehmens (§ 62 Abs. 1 und 3 LuftVZO)	200 bis 5 000 DM
3. Zustimmung zur Bestellung eines Betriebsleiters (§ 38 LuftBO)	50 bis 200 DM
4. Genehmigung einer Abweichung von den Flugdienst- und Ruhezeiten (§ 8 Abs. 4 und § 12 der 2. DVO LuftBO)	50 bis 200 DM
5. Genehmigung einer Fluglinie (§ 21 Abs. 1 LuftVG)	200 bis 2 000 DM
6. Genehmigung der anzuwendenden Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife im Sinne der zweiseitigen Luftverkehrsabkommen) im Rahmen der Betriebsgenehmigung zur Durchführung von Fluglinienverkehr durch Luftfahrtunternehmen aus anderen Staaten (§ 21 a LuftVG)	200 bis 2 000 DM
7. Genehmigung der gewerbsmäßigen Verwendung von Luftfahrzeugen für sonstige Zwecke (§ 20 Abs. 1 LuftVG, § 68 LuftVZO)	125 bis 630 DM
8. Genehmigung von Selbstkostenflügen (§ 20 Abs. 2 LuftVG, § 71 LuftVZO)	65 bis 630 DM
9. Erteilung einer Allgemeinen Ausflugerlaubnis (§ 2 Abs. 6 und 8 LuftVG)	50 bis 630 DM
10. Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen (§ 24 LuftVG, § 75 LuftVZO)	65 bis 630 DM
	(In der Gebühr sind die sonstigen nach diesem Abschnitt zu erhebenden Gebühren enthalten.)
11. Erlaubnis zur Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe (§ 6 LuftVO)	25 bis 250 DM
12. Erlaubnis zum Abwerfen von Gegenständen (§ 7 LuftVO)	65 bis 250 DM
13. Erlaubnis für Kunstflüge (§ 8 LuftVO)	55 DM
14. Erlaubnis für Schlepp- und Reklameflüge (§ 9 LuftVO)	65 bis 380 DM
15. Erlaubnis für Außenstarts und Außenlandungen von Luftfahrzeugen (§§ 1, 25 LuftVG, § 15 LuftVO), ausgenommen Erlaubnisse zum Starten und Landen auf einem Flugplatz innerhalb von Betriebsbeschränkungszeiten	25 bis 380 DM
16. Erlaubnis für den Aufstieg von Ballonen, Drachen, Flugmodellen und Flugkörpern mit Eigenantrieb (§ 16 LuftVO)	15 bis 150 DM
17. Aufsicht über Luftfahrtunternehmen	
a) wirtschaftliche Überprüfung	
aa) im Falle des § 65 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO	65 bis 2 300 DM
bb) im Falle des § 65 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO	100 bis 4 000 DM

- | | |
|---|------------------|
| b) technische Überprüfung | |
| aa) im Falle des § 65 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO | 65 bis 2 300 DM |
| bb) im Falle des § 65 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO | 100 bis 4 000 DM |
| c) flugbetriebliche Überprüfung | |
| aa) im Falle des § 65 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO | 65 bis 2 300 DM |
| bb) im Falle des § 65 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO | 100 bis 4 000 DM |

Die Gebühren werden je Prüfungsart und Kalenderjahr, in dem Überprüfungen stattgefunden haben, nur einmal erhoben. Mit den Gebühren sind die entstandenen Auslagen abgegolten, soweit sie nicht durch technische Überprüfungen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung entstanden sind.

- | | |
|--|---------------|
| 18. Erlaubnis zur Überführung eines Luftfahrzeugs (§ 25 Abs. 3 LuftBO) | 25 DM |
| 19. Aufsicht nach § 68 LuftVZO | |
| a) wirtschaftliche Überprüfung | 65 bis 630 DM |
| b) technische Überprüfung | 65 bis 630 DM |
| c) flugbetriebliche Überprüfung | 65 bis 630 DM |

Die Gebühren werden je Prüfungsart und Kalenderjahr, in dem Überprüfungen stattgefunden haben, nur einmal erhoben. Mit den Gebühren sind die entstandenen Auslagen abgegolten, soweit sie nicht durch technische Überprüfungen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung entstanden sind.

- | | |
|--|---------------|
| 20. Aufsicht nach § 71 LuftVZO | 32 bis 630 DM |
| 21. Festlegung abweichender zulässiger Betriebszeiten für Luftfahrtgerät (§ 4 Abs. 2 LuftBO) | 150 DM |

VII. Erlaubnis im Luftbildwesen

- | | |
|---|--|
| 1. Allgemeine Erlaubnis (§ 83 Abs. 1 und 2 LuftVZO) | 250 bis 500 DM |
| 2. Sondererlaubnis (§ 83 Abs. 1 und 3 LuftVZO) | 15 bis 125 DM |
| 3. Aufnahmeerlaubnis in Luftbildsperrgebieten (§ 83 Abs. 1 und 4 LuftVZO) | 15 bis 125 DM |
| 4. Nachträgliche Änderung einer Erlaubnis nach den Nummern 1 bis 3 | Die Hälfte der Gebühr der Nummern 1 bis 3. |
| 5. Erteilung eines Freigabeverkehrs (§ 88 LuftVZO) | |
| a) je Einzelaufnahme oder je Meter gedrehten Films | 0,35 bis 13 DM
Mindestgebühr 3,50 DM |
| b) für Zeichnungen oder Abbildungen | 3,50 bis 13 DM |
| c) für eine allgemeine Freigabe (§ 88 Abs. 3 LuftVZO) | 13 bis 125 DM |

VIII. Sonstige Amtshandlungen der Luftfahrtverwaltungen

- | | |
|--|-------|
| 1. Ausstellung von Besatzungsausweisen | 25 DM |
|--|-------|

- | | |
|---|---|
| 2. Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot des Mitführens von Waffen, Sprühgeräten, Munition, explosionsgefährlichen Stoffen, Scheinwaffen und dergleichen (§ 27 Abs. 1 und 3 LuftVG) | |
| a) im Einzelfall | 20 bis 100 DM |
| b) allgemein | 50 bis 200 DM |
| 3. Erlaubnis zum Mitführen gefährlicher Güter (§ 27 Abs. 4 LuftVG, § 78 LuftVZO) | 50 bis 500 DM |
| 4. Erlaubnis zum Mitführen von Funkgeräten (§ 79 LuftVZO) | 25 DM |
| 5. Zustimmung zur Einrichtung von Bodenfunkstellen (§ 81 Abs. 1 LuftVZO) | 25 bis 250 DM |
| 6. Anhörung im Rahmen des Zustimmungsverfahrens zur Einrichtung von Bodenfunkstellen (§ 81 Abs. 1 Satz 2 LuftVZO) | 70 DM |
| 7. Zustimmung zum Einrichten, Errichten und Betreiben von besonderen Geräten zur Flugsicherung, insbesondere Funknavigationseinrichtungen (§ 81 Abs. 2 LuftVZO) | 235 DM |
| 8. Abnahme, Überwachung und Prüfung von technischen Anlagen und Geräten (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 und 7 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung) | |
| a) Grundgebühr | 120 bis 50 000 DM |
| b) Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde der notwendigen Untersuchungen | 40 DM |
| c) Nachprüfung | Die Hälfte der erhobenen Grundgebühr zuzüglich Zuschlag nach Buchstabe b. |
| 9. Mitwirkung bei der Muster-, Stück- und Nachprüfung von Flugsicherungsausrüstungen der Luftfahrzeuge (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung) | |
| a) Grundgebühr | 115 bis 2 500 DM |
| b) Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde der notwendigen Untersuchungen | 40 DM |
| c) Nachprüfung | Die Hälfte der erhobenen Grundgebühr zuzüglich Zuschlag nach Buchstabe b. |
| 10. Erlaubnis zum Weiterflug (§ 100 LuftVZO) für Luftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Fluggewicht | |
| bis 5700 kg | 38 bis 630 DM |
| über 5700 kg | 250 bis 1 260 DM |
| 11. Erstellung von Gutachten | |
| a) § 32 Abs. 3 LuftVZO | 110 bis 3 000 DM |
| b) § 31 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 4 LuftVG | 110 bis 2 100 DM |
| c) § 31 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 6, 7 und 9 LuftVG | 60 bis 460 DM |
| d) § 31 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 12 LuftVG | 35 bis 100 DM |
| 12. Allgemeine Genehmigung zum Durchfliegen von Gebieten mit Flugbeschränkungen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 LuftVO) | 25 bis 115 DM |
| 13. Anerkennung von Ausbildungslehrgängen (z. B. § 88 Abs. 1 Nr. 6 und § 104 Abs. 6 LuftPersV) | |
| a) in Fällen der Zuständigkeit eines Landes | 35 bis 125 DM |
| b) in Fällen der Zuständigkeit des Luftfahrt-Bundesamtes | 50 bis 360 DM |
| 14. Anerkennung von Flugübungsgeräten (z. B. § 70 Abs. 2 letzter Absatz LuftPersV) | 75 bis 750 DM |

15. Überprüfung des Fortbestehens der Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Nummer 14	35 bis 350 DM Die Gebühr wird je Gerät und Kalenderjahr, in dem die Überprüfung stattgefunden hat, nur einmal erhoben. Mit der Gebühr sind die entstandenen Auslagen abgegolten.
16. Ausstellung einer Bescheinigung über die Anerkennung als Lehrer am Flugübungsgerät (§ 120 Abs. 3 LuftPersV)	
für eine Einzelperson	30 DM
für eine Personengruppe	65 DM
17. Prüfung der Eignung als Theorielehrer (Anlage 2 Nr. 1.3.4 zu § 32 Abs. 1 Nr. 5 LuftVZO)	25 bis 100 DM
18. Änderung von Eintragungen in der Luftfahrzeugrolle	25 bis 65 DM
19. Anerkennung fliegerärztlicher Untersuchungsstellen oder ihrer Leiter (§ 24a Abs. 3 bis 5 LuftVZO)	50 bis 630 DM
20. Eintragung von zusätzlichen Startarten (Windenstart, Flugzeugschleppstart oder sonstige Startarten) bei Segelflugzeugen und nicht-selbststartenden Motorseglern	15 DM
21. Befreiung von der Verpflichtung zur Mitführung des Flugbuches (§ 120 Abs. 2 LuftPersV)	35 DM
22. Untersagung der Aufnahme oder Weiterführung der Ausbildung (§ 24 Abs. 4 LuftVZO)	25 bis 100 DM

Zweite Verordnung zur Änderung der Rindfleisch-Sondererstattungs-Verordnung

Vom 23. Februar 1984

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 26 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Rindfleisch-Sondererstattungs-Verordnung vom 18. August 1982 (BGBl. I S. 1229), geändert durch die Verordnung vom 8. August 1983 (BGBl. I S. 1092), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird am Ende von Nummer 1 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, am Ende von Nummer 2 das Wort „und“ eingefügt und folgende Nummer 3 angefügt:
„3. der Verordnung (EWG) Nr. 74/84 der Kommission vom 12. Januar 1984 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Arten von nicht entbeintem Rindfleisch (ABl. EG Nr. L 10 S. 32).“

2. § 2 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. der Überwachung der Teilstückzerlegung, der Verpackung, der Nämlichkeitssicherung bis zu deren Übernahme durch die Bundesfinanzverwaltung nach Absatz 2 und hinsichtlich der Ausstellung der Erklärung nach § 4 Abs. 2 Satz 4 oder § 4 Abs. 3 Nr. 7.“

3. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bundesfinanzverwaltung ist zuständig

1. für die Ausstellung einer Bescheinigung für entbeintes Fleisch und die Sicherung der Nämlichkeit des entbeinten Fleisches nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 und Artikel 8 Abs. 3 der in § 1 Nr. 2 genannten Verordnung und
2. für die Ausstellung einer Bescheinigung für nicht entbeintes Fleisch und die Sicherung der Nämlichkeit des nicht entbeinten Fleisches nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 und Artikel 7 Abs. 3 der in § 1 Nr. 3 genannten Verordnung.“

4. In § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine Sondererstattung für Teilstücke nach der in § 1 Nr. 3 genannten Verordnung kann unbeschadet

anderweitiger Voraussetzungen nur in Anspruch genommen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Erklärung nach Artikel 2 Abs. 1 der in § 1 Nr. 3 genannten Verordnung ist nach dem von der Bundesanstalt im Bundesanzeiger veröffentlichten Muster gegenüber der Bundesanstalt abzugeben; darin ist der Tag der Zerlegung anzugeben;
2. die Erklärung nach Nummer 1 hat die Verpflichtung des Antragstellers zu enthalten, die der Bundesanstalt durch die Überwachung der Schlachtkörperzerlegung entstehenden Kosten zu ersetzen;
3. die Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften oder -viertel müssen vor der Zerlegung von der Bundesanstalt so unlöslich gekennzeichnet sein, daß die gewonnenen Teilstücke nicht durch andere Erzeugnisse ersetzt werden können und nach der Zerlegung festgestellt werden kann, ob die Teilstücke aus Hintervierteln, aus Vordervierteln oder aus Schlachtkörperhälften, „quartiers compensés“ oder ganzen Schlachtkörpern gewonnen wurden;
4. die Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften oder -viertel müssen unter Überwachung der Bundesanstalt verwogen, zerlegt und die Teilstücke verpackt worden sein;
5. die Packstücke müssen
 - a) mit fortlaufenden Nummern,
 - b) mit den Nummern der Bescheinigungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2,
 - c) mit Angaben über das Eigengewicht, die Art und die Anzahl der Stücke
 versehen sein;
6. die Nämlichkeit der Packstücke muß gesichert sein;
7. die Bundesanstalt muß das Gewicht der Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften oder -viertel in Feld 7 der in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Bescheinigung eingetragen und erklärt haben, daß die Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften oder -viertel mit dem festgestellten Gewicht entsprechend den in § 1 genannten Vorschriften und dieser Verordnung vollständig zerlegt und die gewonnenen Teilstücke in Packstücke mit den entsprechenden Nummern verpackt worden sind; Teilstücke von Hinter- und Vordervierteln müssen getrennt verpackt sein;
8. die Zollförmlichkeiten nach Artikel 5 der in § 1 Nr. 3 genannten Verordnung sind innerhalb der Frist nach Artikel 3 derselben Verordnung gleichzeitig für die gesamten nicht entbeinten Teilstücke, für die eine Bescheinigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ausgestellt worden ist, zu erfüllen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1984 in Kraft.

Bonn, den 23. Februar 1984

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich –80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Vom 21. Februar 1984

Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes vom 20. Januar 1984 (BGBl. I S. 97) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Nummer 1 ist das Wort „die“ vor dem Zitat „§§ 109, 138 Abs. 2“ durch das Wort „den“ zu ersetzen.
2. In Nummer 2 ist das Wort „die“ vor dem Zitat „§§ 116, 138 Abs. 2“ durch das Wort „den“ zu ersetzen.

Bonn, den 21. Februar 1984

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Dr. K. Meyer